

Der Vorstand der Gesellschaft erlässt gestützt auf Art. 10 der Statuten folgendes

Reglement über die Prämierung von herausragenden oder besonders aner kennenswerten Monografien

Art. 1 Grundsätze

¹ Nach Art. 4 Abs. 2 ihrer Statuten unterstützt die Gesellschaft Publikationen und andere Projekte in ihrem Fachbereich und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere durch die Prämierung von herausragenden oder besonders aner kennenswerten Monografien.

² Herausragend oder besonders aner kennenswert sind Arbeiten, die durch ihre Qualität, Kreativität, Originalität oder ihre Bedeutung für die Rechtsentwicklung überzeugen. Indikatoren dafür sind eine innovative Fragestellung, ein überzeugender theoretischer Anspruch und die besondere methodische Qualität. Soweit es sich bei den zu prämierenden Werken um Dissertationen oder Habilitationen handelt, zeigt sich die Erfüllung dieser Anforderungen in der Regel auch dadurch, dass sie von der annehmenden Universität mit den Prädikaten *summa cum laude* (herausragendes Werk), *magna cum laude* (sehr lobenswertes Werk) oder mit einer gleichwertigen Note bewertet wurden.

³ Im Rahmen der Nachwuchsförderung können Dissertationen und Habilitationen, nicht aber Semester-, Bachelor- oder Masterarbeiten, prämiert werden.

Art. 2 Prämierung von Dissertationen und Habilitationen

¹ Eine Unterstützung im Rahmen der Nachwuchsförderung können die Mitglieder der Gesellschaft, die Professoren der schweizerischen Rechtsfakultäten sowie die Autoren der zu unterstützenden Werke innert eines Jahres nach Annahme des Werks durch die jeweilige Universität beantragen. Der Antrag ist unter Beilage von drei Exemplaren des Werkes an die Geschäftsstelle der Gesellschaft zu richten.

² Die Geschäftsstelle fordert den Autor auf, der Gesellschaft eine Vollmacht zur Einsicht in das von der Fakultät erstellte Gutachten zu erteilen. Zugang zu diesem Gutachten haben einzig die Mitglieder des Beirats und des Vorstandsausschusses. Die Geschäftsstelle weist den Autor ferner auf die öffentliche Ehrung und die Veröffentlichung der Prämierung nach Art. 4 hin.

³ Der Beirat prüft die Förderungswürdigkeit der Arbeit nach freiem Ermessen. Er lässt in der Regel durch eines seiner Mitglieder ein Gutachten erstellen. Ein weiteres Mitglied gibt eine **Kurzstellungnahme als** Zweitmeinung ab. ~~Deckt sich diese im Ergebnis mit den Schlussfolgerungen des Gutachtens, so erfolgt sie in der Form einer Kurzstellungnahme. Andernfalls erfolgt die Abgabe der Zweitmeinung ebenfalls in der Form eines Gutachtens.~~ Die abschlies-

sende Entscheidung über die Förderung trifft der Beirat im Plenum. Der Präsident ~~des Beirats~~ **der Gesellschaft** eröffnet die Entscheidung ~~namens der Gesellschaft~~ dem Autor.

⁴ Die Gesellschaft bezahlt dem Autor nach seiner Wahl eine Barprämie von CHF 3'000.- (dreitausend) oder übernimmt die Druckkosten (auf der Basis von durch den Autor einzureichenden reprofertigen Manuskripten) im Rahmen einer Publikation in der Schriftenreihe "Edition Have". Bei Habilitationen kann der Beirat dem Vorstandsausschuss eine abweichende Regelung beantragen.

Art. 3 Unterstützung von anderen Publikationen und wissenschaftlichen Projekten

¹ Gesuche um Unterstützung von Publikationen und Projekten sind in der Regel vor ihrer Realisierung und unter Beilage zweckdienlicher Unterlagen an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstandsausschuss trifft aufgrund der Ausrichtung der Arbeit und den Möglichkeiten und Prioritäten der Gesellschaft eine Vorentscheidung zur Möglichkeit einer Förderung.

² Bei positiver Beurteilung durch den Vorstandsausschuss beurteilt der wissenschaftliche Beirat die wissenschaftliche Qualität der Arbeit. Er stellt einen Antrag an den Vorstandsausschuss über die Art und Höhe der Unterstützung. Der Vorstandsausschuss entscheidet abschliessend.

³ Der Vorstand kann Arbeiten ausschreiben. Der wissenschaftliche Beirat amtiert in diesen Fällen als Jury. Die Details legt der Vorstand im Einzelfall fest.

Art. 4 Ehrung und Veröffentlichung

¹ Autoren von unterstützten Arbeiten werden im Rahmen der Vereinsversammlungen der Gesellschaft öffentlich geehrt.

² Die Gesellschaft weist in geeigneter Weise, u.a. auf ihrer Homepage, auf die Unterstützung hin. Soweit möglich weist der Autor in der Publikation ebenfalls auf die Prämierung durch die Gesellschaft hin.

Art. 5 Dissertationenfonds

Die Gesellschaft errichtet einen Fonds, aus dem die Prämierungen der Dissertationen finanziert werden. Sie lädt Sponsoren ein, diese Form der Nachwuchsförderung durch einmalige oder regelmässige Beiträge zu unterstützen. Die Sponsoren sollen in geeigneter Form bei den Prämierungen genannt werden. Regelmässigen Sponsoren kann auf ihren Antrag hin Einsicht in die gesellschaftsinternen Bewertungen der prämierten und der abgelehnten Dissertationen gewährt werden. Eine Mitwirkung der Sponsoren bei der Gewährung oder Ablehnung einer Prämierung ist ausgeschlossen.

Bern, ~~28. September 2012~~ **21. August 2013**

Für den Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht

Stephan Fuhrer
Präsident SGHVR

Stephan Weber
Präsident wissenschaftlicher Beirat